

Info-Brief Oktober 2008



RWS Treuhand KG
Steuerberatungs-
gesellschaft

Postfach 11 06 64 • 41730 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 45 0
Fax: 0 21 62 / 95 45 45
email: info@rwstreuhand.de



RWS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft

Postfach 11 05 04 • 41729 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 44 0
Fax: 0 21 62 / 95 44 45
email: rwstreuhand@web.de

Einkommensteuer

1. Investitionsabzugsbetrag: Rücklagenerhöhung für bereits angeschaffte Wirtschaftsgüter unmöglich
2. Gewerbesteueranrechnung: Verfall von Anrechnungsüberhängen verfassungskonform
3. Buchführung: Hinzuschätzungen im Gaststättengewerbe
4. Fehlende Buchführung: Zuschätzungen des Finanzamts bei fehlender Buchführung
5. Gewerblicher Grundstückshandel: Bauträgertätigkeit als Indiz für den gewerblichen Grundstückshandel
6. Verlustzurechnung beim stillen Gesellschafter: Verlustzurechnung nur für Zeiten, in denen Sie Gesellschafter waren
7. Freiberufler: Wann gehört Beteiligung an Kapitalgesellschaft zum Betriebsvermögen?
8. Gewerblicher Grundstückshandel: Diffizil - Zwischenschaltung einer beteiligungsidentischen GmbH
9. Gewerblicher Grundstückshandel: Drei-Objekt-Grenze gilt auch bei Verteilung auf mehrere Gesellschaften
10. Betriebsveräußerung/-aufgabe: Freibetrag nur einmal im Leben, selbst wenn er zu Unrecht gewährt wurde
11. Einkünfteerzielungsabsicht: Wirken sich Abrisskosten steuerlich aus?
12. Gewerblicher Grundstückshandel: Im Fokus - Schlüsselfertige Fertigstellung und Mietgarantie
13. Geldwerter Vorteil: Ist entgeltlicher Verzicht auf Aktienkaufsrecht Arbeitslohn?
14. Pensionszusage und Gehaltsherabsetzung: Herabgesetztes Gehalt führt nicht automatisch zu gekürzter Pensionszusage
15. Bewirtungskosten: Voller Werbungskostenabzug möglich!
16. Private Kfz-Nutzung: Kleinere Mängel bei Führung eines Fahrtenbuchs geduldet
17. Kosten der privaten Lebensführung: Sind Aufwendungen für kleinere Geschenke abziehbar?
18. Gesetzliche Rentenversicherungsbeiträge: Sonderausgaben ab 2005 verfassungsgemäß
19. Nahe Angehörige: Mietanpassungsklausel muss ernsthaft vereinbart werden
20. Gemischtgenutzte Gebäude: Schuldzinsenabzug nur bei getrennten Baukonten zulässig

21. Abbruchkosten eines Gebäudes: Grund des Abbruchs muss in der Vermietung liegen
22. Freibeträge: Verfügung über das Konto der Kinder
23. Verlustabzug: Übergangsregelung für Verlustvortrag in Erbfällen
24. Abgeltungsteuer: Erteilung neuer Freistellungsaufträge
25. Kindergeld: Dreimonatsfrist bei arbeitssuchenden Kindern beachten
26. Umzugskosten: Führt Schimmelbefall zu außergewöhnlichen Belastungen?
27. Psychische Erkrankung: Keine außergewöhnlichen Belastungen bei „Kaufzwang“
28. Kindergeld: Berufsbegleitende Fortbildung - Einkunftsgrenze ist schnell überschritten

Körperschaftsteuer

29. Vermeintliche Leistungspflicht: Auch Irrtum führt zu verdeckter Gewinnausschüttung
30. Verdeckte Gewinnausschüttung: Erdienbarkeit einer Pensionszusage

Umsatzsteuer

31. Erschließungskosten: Zuwendung aus unternehmerischen Gründen ist umsatzsteuerpflichtig
32. Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage: Wann ist ein Entgelt uneinbringlich?
33. Gebäudeherstellungskosten: Vorsteuerabzug rechtzeitig geltend machen!
34. Leistungsaustausch: Ist Bereitstellungsentgelt umsatzsteuerpflichtig?
35. Private Pkw-Nutzung: Welche Anforderungen stellt der Fiskus an ein elektronisches Fahrtenbuch?
36. Gemischtgenutzte Gebäude: Kein Vorsteuerabzug bei steuerfreier Vermietung
37. Europäische Richtlinien: Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen einer gemeinnützigen Einrichtung
38. Umsatzsteuer: Vereine haben Wahlrecht

Verfahrensrecht

39. Haftung als Betriebsübernehmer: Haftungsbescheid kann zurückgenommen werden
40. Postzustellung: Persönliche Zustellung ist nicht erforderlich

Einkommensteuer

1. Investitionsabzugsbetrag: Rücklagenerhöhung für bereits angeschaffte Wirtschaftsgüter unmöglich

Für die künftige Anschaffung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten** gewinnmindernd abziehen. Dieser Investitionsabzugsbetrag ersetzt die frühere Ansparrücklage.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr zur **früheren Ansparrücklage** entschieden, dass diese gewinnmindernde Rücklage nach dem Anschaffungsjahr des Wirtschaftsguts quasi rückwirkend **weder gebildet noch erhöht** werden darf. Er begründet seine leider negative Ansicht damit, dass der Zweck der Rücklage (= Finanzierungserleichterung der Investition) in diesem Fall nicht erfüllt werden kann. Dieser Grundsatz muss nach unserer Auffassung auch für den **neuen Investitionsabzugsbetrag** entsprechend angewendet werden, da der Zweck „Finanzierungserleichterung der Investition“ bei der alten Ansparrücklage und dem neuen Investitionsabzugsbetrag der gleiche ist. Eine grundlegende Klärung der Finanzverwaltung zum Anwendungsbereich des neuen Investitionsabzugsbetrags steht allerdings noch aus.

2. Gewerbesteueranrechnung: Verfall von Anrechnungsüberhängen verfassungskonform

Zum **Abbau der Doppelbelastung** gewerblicher Gewinne von Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften) mit Einkommensteuer und Gewerbesteuer regelt das Einkommensteuergesetz eine **pauschale Ermäßigung** der Einkommensteuer in Abhängigkeit von der Gewerbesteuer. Die gewerbesteuerliche Belastung gewerblicher Einkünfte wird dadurch kompensiert, dass das 1,8fache (bis 2007) des Gewerbesteuermessbetrags auf die Einkommensteuer angerechnet wird, die anteilig auf die gewerblichen Einkünfte entfällt, die im zu versteuernden Einkommen enthalten sind.

Es kann allerdings sein, dass Sie zwar Gewerbesteuer, aber keine Einkommensteuer zu zahlen haben, z.B. bei Verlusten aus anderen Einkünften. Das Entlastungspotential aus der Anrechnung der Gewerbesteuer wird dann nicht ausgenutzt. Der Bundesfinanzhof entschied nun leider, dass ein solcher Anrechnungsüberhang **weder zur Festsetzung einer negativen Einkommensteuer** mit der Folge der Erstattung führt, **noch ein Vor- oder Rücktrag beansprucht werden kann**. Diese Rechtsfolge verletze die Steuerbürger nicht in ihrem Grundrecht auf Gleichbehandlung. Sie hätten zwar einen Nachteil gegenüber Gewerbetreibenden, deren Einkommensteuerbelastung mittels des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuerschuld und des Abzugs des Steuerermäßigungs Betrags gemindert werden könne. Der Gesetzgeber habe aber den Abzug des Steuerermäßigungs Betrags von der Voraussetzung abhängig machen dürfen, dass eine Doppelbelastung des Steuerpflichtigen mit Einkommen- und Gewerbesteuer vorliege. Er habe über die Steuerermäßigung nicht eine Kompensation der Gewerbesteuerbelastung in jedem Einzelfall sicherstellen müssen.

Hinweis zur Rechtslage ab 2008: Aufgrund der Unternehmensteuerreform ist die Gewerbesteuer für Erhebungszeiträume ab 2008 nicht mehr als Betriebsausgaben abziehbar. Dafür ist das Anrechnungsvolumen der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 erhöht worden - wenn es sich denn auswirkt.

3. Buchführung: Hinzuschätzungen im Gaststättengewerbe

Bei Außenprüfungen wird immer wieder festgestellt, dass die **steuerlichen Aufzeichnungen** nicht ordnungsgemäß sind. Folge sind Hinzuschätzungen beim Umsatz und Gewinn. Allein schon deshalb sollten wir gemeinsam prüfen, ob Ihre Aufzeichnungen den steuerlichen Anforderungen entsprechen.

So sind Kassenaufzeichnungen beispielsweise dann nicht ordnungsgemäß, wenn die Kasseneinnahmen und -ausgaben nicht täglich erfasst werden und der Kassenbestand nicht täglich festgestellt wird. Werden die Umsätze einer **Speisegaststätte** aufgrund einer Nachkalkulation geschätzt, kann der Gesamtumsatz **auf der Grundlage des nachkalkulierten Getränkeumsatzes** berechnet werden. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf bestätigt. Da sich das Verhältnis zwischen ausgewiesenem Getränkeumsatz und ausgewiesenem Gesamtumsatz aus den Unterlagen des Antragstellers ergab, erschien dem Gericht die Überlegung des Finanzamts konsequent, den tatsächlichen Gesamtumsatz auf der Grundlage des nachkalkulierten Getränkeumsatzes zu berechnen.

Das Finanzamt war übrigens nicht verpflichtet, eine Schätzung nach der sogenannten Richtsatzsammlung der Finanzverwaltung durchzuführen. Diese Art des äußeren Betriebsvergleichs hat regelmäßig einen geringeren Beweiswert als interne Betriebsvergleiche. Im Streitfall war dieser Punkt aber letztlich nicht entscheidend, weil die vom Finanzamt geschätzten Umsätze und Gewinne auch unter Zugrundelegung der Richtsatzsammlung plausibel waren.

4. Fehlende Buchführung: Zuschätzungen des Finanzamts bei fehlender Buchführung

Das Finanzamt geht im Regelfall von Ihrer Buchführung und Ihren weiteren steuerlichen Aufzeichnungen aus. Nur wenn aufgrund von besonderen Umständen Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit zu bezweifeln, stellt sich die Frage einer Schätzung oder **Hinzuschätzung des Einkommens** (oder auch der Besteuerungsgrundlagen).

Eine solche Schätzungsbefugnis des Finanzamts steht nach Auffassung des Finanzgerichts München zudem zweifelsfrei fest, wenn der Steuerzahler über die erzielten Umsätze überhaupt nicht Buch geführt hat. Da im Streitfall der Hotelier das Personal bar bezahlt hatte, ging das Finanzamt davon aus, dass ein angemessener Bargeldbestand vorhanden gewesen sein musste, der mangels Aufzeichnungen zu schätzen war. Dieser aufgedeckte Buchführungsmangel hinsichtlich der ungeklärten Geldzuflüsse ließ es zugleich wahrscheinlich erscheinen, dass weitere umsatzsteuerpflichtige Entgelte nicht erfasst worden waren. Das Gericht ging daher – ebenso wie bereits das Finanzamt – von einer **schwerwiegenden Verletzung der Mitwirkungspflicht** aus, die neben der Erfassung der ungeklärten Geldzuflüsse eine weitere Umsatzerhöhung durch einen Sicherheitszuschlag rechtfertigte.

Wichtiger Hinweis: Werden – wie auch im Streitfall – Geldeinlagen bzw. ihre Herkunft geprüft, sind Sie wegen der von Ihnen selbst hergestellten Verbindung zwischen Privat- und Betriebsvermögen verstärkt zur Mitwirkung verpflichtet. Bei einer Pflichtverletzung kann ein Sachverhalt dahin gewürdigt werden, dass unaufgeklärte Geldzuflüsse auf nicht versteuerten Einnahmen bzw. Umsätzen beruhen mit der Konsequenz, dass die Buchführung als sachlich unrichtig zu betrachten ist. Folge sind dann die Erfassung der ungeklärten Geldzuflüsse als Umsatz/Betriebseinnahme und gegebenenfalls weitere Sicherheitszuschläge.

5. Gewerblicher Grundstückshandel: Bauträgertätigkeit als Indiz für den gewerblichen Grundstückshandel

Wenn Sie als einzelne Person oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft Grundstücke bebauen und anschließend veräußern, ist die Grenze zum gewerblichen Grundstückshandel sehr schnell überschritten. Das gilt selbst dann, wenn Sie oder die Personengesellschaft weniger als vier Objekte veräußern und damit die sogenannte Drei-Objekt-Grenze nicht überschreiten. Der **gesamte Gewinn**, also nicht nur der Veräußerungsgewinn, sondern auch der laufende Gewinn aus der Vermietung, ist dann **einkommen- und gewerbsteuerpflichtig**.

Doch was macht eine Tätigkeit als Bauträger aus und woran können Sie sich diesbezüglich orientieren? Der Verkauf von errichteten Großobjekten führt auch bei Veräußerung von weniger als vier Objekten zu einem gewerblichen Grundstückshandel, wenn Ihre Tätigkeit bzw. die der Personengesellschaft nach ihrem wirtschaftlichen Kern der Tätigkeit eines Bauträgers gleicht. Dies hat das Finanzgericht Thüringen bestätigt und einen gewerblichen Grundstückshandel bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) angenommen. Die GbR hatte ein 33.600 qm großes Areal erworben, um dort ein Büro- und Geschäftshaus mit einem Investitionsvolumen von weit über 10 Mio. € zu errichten und zu vermieten. Zu dieser Vermietung kam es jedoch nicht, weil die Immobilie bereits rund zweieinhalb Jahre später während der Rohbauphase veräußert wurde (hier: Fertigstellung des Erdgeschosses). Der frühe Verkaufszeitpunkt lässt nach Meinung der Richter den Schluss zu, dass die GbR trotz ihrer Vermietungsabsicht von Anfang an zumindest eine bedingte Veräußerungsabsicht hatte. Zudem hatte sich die GbR vor und nach dem Verkauf **wie ein Bauträger verhalten**. Denn sie hatte

- das Bauvorhaben fast ausschließlich fremdfinanziert und nur kurzfristig bis zur voraussichtlichen Fertigstellung vorfinanziert,
- ab dem Verkaufszeitpunkt für die Erwerberin die Baubetreuung und sämtliche Bauabnahmen übernommen und – soweit noch keine Mietverträge geschlossen waren – sich verpflichtet, entsprechend den Wünschen der zukünftigen Mieter die Ausbaumaßnahmen vorzunehmen und eventuell die Planungen für die konkreten Mietobjekte zu ändern,
- sich verpflichtet, die Immobilie vollständig vermietet zu übergeben, und wie ein Bauträger die Gewährleistung gegenüber der Käuferin zu übernehmen und sie von den Investitions- und Arbeitsplatzgarantien freigestellt, die sie noch aufgrund des Grundstückskaufs hätte erfüllen müssen.

6. Verlustzurechnung beim stillen Gesellschafter: Verlustzurechnung nur für Zeiten, in denen Sie Gesellschafter waren

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Sie als stiller Gesellschafter einen **Verlust der GmbH**, an der Sie beteiligt sind, der vor dem Bestehen Ihrer stillen Beteiligung entstanden ist, nicht **steuermindernd bei Ihren Einkünften aus Kapitalvermögen geltend machen können**. Hieran ändern auch eine entsprechende Beschlussfassung der GmbH und die Abbuchung von Ihrem Einlagekonto bei der GmbH nichts, da der Verlust nicht vom stillen Gesellschafter verwirklicht worden ist.

7. Freiberufler: Wann gehört Beteiligung an Kapitalgesellschaft zum Betriebsvermögen?

Wenn Sie selbständig tätig sind und sich an einem anderen Unternehmen beteiligen, haben Sie insbesondere bei einer **Fremdfinanzierung** ein Interesse daran, dass diese Beteiligung **zu Ihrem Betriebsvermögen** gehört und Sie die Schuldzinsen als Betriebsausgaben zumindest teilweise abziehen können.

Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft gehören dann zum notwendigen Betriebsvermögen, wenn sie dazu bestimmt sind, die betriebliche Tätigkeit entscheidend zu fördern, oder dazu dienen, den Absatz von Produkten zu gewährleisten. Wenn Sie Freiberufler sind, muss zudem über den beruflichen Förderzusammenhang hinaus eine gewisse **Nähe des Unternehmensgegenstands** der Beteiligungsgesellschaft zu Ihrer Tätigkeit bestehen. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat es daher abgelehnt, die Beteiligung eines Rechtsanwalts an einer Kapitalgesellschaft der Technologiebranche als notwendiges Betriebsvermögen zu behandeln. Dass das Teiligungsunternehmen berufsspezifische Mandate an den Rechtsanwalt vergeben hatte, konnte nach Ansicht des Gerichts die erforderliche Wesensnähe der freiberuflichen Tätigkeit zum Gegenstand des Unternehmens nicht ersetzen.

Hinweis: Die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft gehörte im Streitfall auch nicht zum gewillkürten Betriebsvermögen des Rechtsanwalts, weil der Kläger es leider unterlassen hatte, die Beteiligung im zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung in ein betriebliches Bestandsverzeichnis aufzunehmen. Aufgrund der fehlenden Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen konnten daher auch die Schuldzinsen in Höhe von rund 3.000 € für die fremdfinanzierte Beteiligung nicht als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus der Rechtsanwaltstätigkeit abgezogen werden.

8. Gewerblicher Grundstückshandel: Diffizil - Zwischenschaltung einer beteiligungsidentischen GmbH

Seit einigen Jahren werden Aktivitäten auf dem Grundstücksmarkt von der Finanzverwaltung immer häufiger als gewerblicher Grundstückshandel angesehen. Um dieser steuerrechtlichen Zuordnung zu entgehen, wird z.B. durch Einschaltung einer Kapitalgesellschaft versucht, keine gewerblichen Einkünfte zu erzielen. Diese gesellschaftliche Verflechtung ist aber nicht immer erfolgreich, wie folgender Fall zeigt.

Die Bebauung eines abgetrennten Grundstücksteils mit Einzelhandelsflächen sowie 45 Eigentumswohnungen durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) kann nämlich auch bei **Einschaltung einer beteiligungsidentischen GmbH** in die Bebauungs- und Veräußerungsaufgabe als **gewerblicher Grundstückshandel der GbR zu qualifizieren** sein. Dies hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein bestätigt. Unabhängig von der Frage, ob die Veräußerungsaktivitäten der GmbH der GbR zugerechnet werden können, kann sich eine gewerblich tätige GbR bereits daraus ergeben, dass die GbR vor der Gründung der GmbH die gesamte Bebauungs- und Veräußerungsaufgabe umfassend vorgeplant hat, weil sie z.B. gegenüber der öffentlichen Hand eine eigene Investitionsverpflichtung zu erfüllen hatte. Im Streitfall wurde vom Gericht eine gewerbliche Betätigung der GbR bejaht, da sie selbst viele Planungs- und Umplanungsaktivitäten vorgenommen hatte und hierzu auch im Außenverhältnis tätig geworden war.

Darüber hinaus nahmen die Richter auch einen sogenannten Gestaltungsmissbrauch an. Zwar kann die Zwischenschaltung einer GmbH zur Minimierung der persönlichen Haftung sinnvoll und damit ein sachlicher Grund sein. Im Streitfall war dies jedoch aufgrund der Gesamtumstände nicht gegeben, weil die GmbH der GbR keine Preis- oder sonstigen Marktrisiken abnehmen konnte. Sie verfügte nämlich nicht über ausreichendes Eigenkapital. Eine Haftung der GbR in ihrer Eigenschaft als Bauherrin, welche über das Preis- bzw. Marktrisiko hinausging, stand aber nicht ernsthaft im Raum. Die Frage der Haftung konnte allenfalls insoweit relevant werden, als es darum ging, Bauhandwerker und Dienstleister

hinsichtlich ihrer offenen Forderungen an die GmbH zu verweisen. Letztlich war somit allein die Gewinnverlagerung von der GmbH in den vermeintlichen nicht steuerbaren Bereich der Vermögensverwaltung der GbR das Ziel.

9. **Gewerblicher Grundstückshandel: Drei-Objekt-Grenze gilt auch bei Verteilung auf mehrere Gesellschaften**

Veräußern Sie in zeitlicher Nähe zur Anschaffung innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Objekte, liegt ein sogenannter gewerblicher Grundstückshandel vor mit der Folge, dass die Grundstücksveräußerungsgeschäfte zu **gewerblichen Einkünften** führen, die sowohl mit Einkommen- als auch mit Gewerbesteuer belastet sein können. Die sogenannte Drei-Objekt-Grenze können Sie auch nicht umgehen, indem Sie die Grundstücksgeschäfte z.B. auf mehrere personenidentische Personengesellschaften verteilen. Der Bundesfinanzhof hat nämlich entschieden, **dass die veräußerten Objekte aller personenidentischen Personengesellschaften zusammenzurechnen sind**, um festzustellen, ob die Drei-Objekt-Grenze überschritten ist.

10. **Betriebsveräußerung/-aufgabe: Freibetrag nur einmal im Leben, selbst wenn er zu Unrecht gewährt wurde**

Wenn Sie Ihren Gewerbebetrieb veräußern oder aufgeben wollen und Sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsuntfähig sind, wird für den Veräußerungs-/Aufgabegewinn auf Antrag ein Freibetrag bis zu 45.000 € gewährt. **Dieser Freibetrag ist Ihnen aber nur einmal zu gewähren.** Selbst nicht verbrauchte Teile des Freibetrags können bei einer anderen Veräußerung oder Aufgabe nicht mehr in Anspruch genommen werden. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein lehnt eine erneute Gewährung des Freibetrags auch dann ab, wenn der Freibetrag für eine Betriebsveräußerung/-aufgabe in vorangegangenen Jahren auf Ihren Antrag hin zu Unrecht gewährt worden sein sollte.

Veräußert eine Personengesellschaft ihren ganzen Gewerbebetrieb, steht den einzelnen Mitunternehmern für ihren Anteil am Veräußerungs-/Aufgabegewinn nach Maßgabe ihrer persönlichen Verhältnisse der Freibetrag von bis zu 45.000 € in voller Höhe zu; der Freibetrag vervielfacht sich also insoweit.

Übrigens: Der steuerpflichtige Teil Ihres Veräußerungs-/Aufgabegewinns wird regelmäßig ermäßigt besteuert. Die Auswirkungen auf ihre persönliche Steuerlast zeigen wir Ihnen gerne auf.

11. **Einkünfteerzielungsabsicht: Wirken sich Abrisskosten steuerlich aus?**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte kürzlich zu entscheiden, ob **Aufwendungen für den Abriss eines Gebäudes** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten steuermindernd abgezogen werden können. Der Eigentümer hatte ein Mietwohngrundstück erworben und sich **über Jahre vergeblich um die Vermietung bemüht**, weil das Gebäude nicht mehr dem üblichen Wohnstandard entsprach. Daraufhin hatte er sich entschlossen, das Gebäude abzureißen und ein neues zur Vermietung bestimmtes Gebäude zu errichten, da eine Sanierung des bestehenden Gebäudes zu teuer gewesen wäre. Da der Abzug von Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung **Einkünfteerzielungsabsicht** voraussetzt, war also die Frage zu klären, ob trotz Abbruchs des vorhandenen Gebäudes eine steuerlich wirksame Absicht zur Erzielung von Einkünften bestand. Der BFH hat dies erfreulicherweise bejaht. Zwar werde mit dem Abbruch zum Ausdruck gebracht, das Grundstück nicht mehr mit der vorhandenen Bebauung vermieten zu wollen. Darauf komme es allerdings nicht an, **weil das Grundstück Gegenstand der Vermietung sei.**

Haben Sie also vor, nach einem solchen Abriss das Grundstück mit einem neuerrichteten Gebäude zu vermieten, wird die Einkünfteerzielungsabsicht nicht unterbrochen. Für den Fall, dass Sie sich auch ernsthaft bemüht haben, das abgerissene Gebäude zu vermieten, und dieses nicht bereits in Abbruchabsicht erworben haben, können Sie die Abbruchkosten und den Restwert des abgebrochenen Gebäudes im Jahr des Abbruchs als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steuermindernd geltend machen.

Hinweis: Bestand bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs die Absicht, das Gebäude abzubauen, gehören die Abbruchkosten und der Restwert zu den Herstellungskosten des neuen Gebäudes. Sie können diese dann nur über die Abschreibung (AfA) verteilt über die Nutzungsdauer des neuen Gebäudes steuermindernd geltend machen.

12. Gewerblicher Grundstückshandel: Im Fokus - Schlüsselfertige Fertigstellung und Mietgarantie

Haben Sie schon einmal eine Immobilie verkauft? Dann werden Sie sicherlich bereits von dem steuerrechtlichen Problem eines sogenannten gewerblichen Grundstückshandels gehört haben. Dieser führt nicht nur zu einkommen-, sondern auch zu gewerbsteuerpflichtigen Einkünften. Er liegt vor, wenn innerhalb von fünf Jahren seit der Anschaffung, Herstellung oder grundlegenden Modernisierung **mehr als drei Objekte veräußert** werden (sogenannte Drei-Objekt-Grenze). In den letzten Jahren wird aber auch bei einer Veräußerung von weniger als vier Objekten immer häufiger von einem gewerblichen Grundstückshandel ausgegangen. Zunehmende Bedeutung bekommt darüber hinaus die Frage, ob Sie sich insgesamt gesehen wie ein Bauträger verhalten haben oder nicht.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein geht von einem gewerblichen Grundstückshandel aus, wenn ein ungeteiltes Grundstück mit fünf freistehenden Mehrfamilienhäusern und insgesamt 36 Wohneinheiten bebaut wird, die kurz vor Abschluss der Bauarbeiten an einen einzelnen Erwerber veräußert werden. Die Richter gingen trotz eines einzelnen Erwerbers von der Veräußerung von fünf Objekten und damit von einem Überschreiten der oben beschriebenen Drei-Objekt-Grenze aus.

Aber selbst dann, wenn man nur eine Veräußerung annehmen würde, hätte im Streitfall ein gewerblicher Grundstückshandel vorgelegen, weil der Verkäufer zur schlüsselfertigen Fertigstellung des gesamten Immobilienkomplexes und zur Vollvermietung bzw. Übernahme einer Mietgarantie verpflichtet war. Damit verhielt sich der Veräußerer wie ein Bauträger, was für einen gewerblichen Grundstückshandel spricht.

Dagegen ist unmaßgeblich, dass die Mehrfamilienhäuser im Zeitpunkt des Verkaufs bereits weitgehend fertiggestellt und vermietet waren.

13. Geldwerter Vorteil: Ist entgeltlicher Verzicht auf Aktienankaufsrecht Arbeitslohn?

Es ist nicht immer leicht zu entscheiden, ob Ihnen als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ein Vorteil in Ihrer Eigenschaft als Gesellschafter oder als Geschäftsführer zufließt. Im Streitfall ging es um ein **Aktienankaufs-/Vorkaufsrecht**. Entscheidend war für den Bundesfinanzhof letztlich, dass ein dem Kläger eingeräumtes Ankaufsrecht ihm nur in seiner Eigenschaft und Stellung als Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied zugestanden hatte und er das Recht dann verloren hätte, wenn er aus dieser Position entlassen worden wäre. Folge dieser Würdigung: Dem Kläger floss zwar nicht zum Zeitpunkt der Rechtseinkaufung, wohl aber **zum Zeitpunkt des entgeltlichen Verzichts** auf dieses Recht ein als Arbeitslohn zu versteuernder **geldwerter Vorteil** zu.

14. Pensionszusage und Gehaltsherabsetzung: Herabgesetztes Gehalt führt nicht automatisch zu gekürzter Pensionszusage

Sagt Ihre GmbH dem Fremdgeschäftsführer z.B. ab dem 65. Lebensjahr eine Pension zu, dann darf die GmbH eine gewinnmindernde Rückstellung bilden. Diese ist mit dem sogenannten Teilwert zu bewerten.

Das Finanzgericht München hat darauf hingewiesen, dass die Pensionsrückstellung anzupassen ist, wenn sich entscheidende Veränderungen ergeben haben. Werden z.B. die **Geschäftsführerbezüge herabgesetzt, muss auch die Pensionszusage entsprechend angepasst** werden. Dies kann zu einer gewinnerhöhenden Auflösung der Pensionsrückstellung führen.

Die Richter sehen in der **Vorwegnahme künftiger Entwicklungen eine Überversorgung**, die zur **Kürzung der Pensionsrückstellung** führt, und zwar typischerweise dann, wenn die Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge übersteigt. Im Hinblick auf die Schwierigkeit, die letzten Aktivbezüge und die zu erwartenden Sozialversicherungsrenten zu schätzen, wird zur Prüfung einer möglichen Überversorgung auf die vom Arbeitgeber während der aktiven Tätigkeit des Begünstigten tatsächlich erbrachten Leistungen abgestellt. Die Zusage einer - gemessen am aktuellen Arbeitsentgelt - überhöhten Altersversorgung bildet aber lediglich ein Indiz für die Vorwegnahme künftiger Lohnrends und führt deshalb **nicht zwingend zur (anteiligen) steuerlichen Versagung einer entsprechenden Pensionsrückstellung**. Maßgebend sind vielmehr die jeweiligen Umstände des Einzelfalls. Im Streitfall bejahte das Gericht jedoch die Kürzung der Pensionsrückstellung, weil ein nur vorübergehend geplanter sanierungsbedingter Gehaltsverzicht unzureichend belegt war. Im Gegenteil: Wenige Monate nach der Reduzierung des Gehalts des Klägers war das Gehalt des Gesellschafter-Geschäftsführers deutlich angehoben worden.

Hinweis: Die Frage einer verdeckten Gewinnausschüttung stellte sich übrigens im Streitfall nicht, weil der Geschäftsführer, um dessen Pensionszusage es ging, nicht zugleich Gesellschafter der GmbH war.

15. Bewirtungskosten: Voller Werbungskostenabzug möglich!

Auch als Arbeitnehmer dürfen Sie Ihre zweifelsfrei **beruflich veranlassten Aufwendungen** für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass nur in Höhe von 70 % der entstandenen Kosten als Werbungskosten abziehen. Als Nachweis der beruflichen Veranlassung müssen Sie Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen angeben. Bei Bewirtung in einer Gaststätte genügen Angaben zu Anlass und Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nunmehr entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der aus beruflichem Anlass Kosten für eine Bewirtung **im Namen seines Arbeitgebers** übernimmt, diese Kosten **ungekürzt**, das heißt in voller Höhe, und ohne Verpflichtung zur Benennung der Gäste als Werbungskosten abziehen darf. Kläger im Streitfall war ein General der Bundeswehr, der in den Ruhestand verabschiedet wurde und dessen Dienstgeschäfte im Rahmen einer militärischen Veranstaltung auf seinen Nachfolger übertragen wurden. An dem anschließenden Empfang im Offiziersheim nahmen Bundeswehrangehörige und Gäste von außerhalb teil. Für einen Teil der Bewirtungskosten kam der Kläger selbst auf und machte diese steuerlich geltend. Der BFH hat diese Kosten in vollem Umfang zum Werbungskostenabzug zugelassen. Die Abzugsbeschränkung auf 70 % der Kosten greife schon deshalb nicht, weil nicht der Kläger als Arbeitnehmer, sondern sein Dienstherr als Bewirtender auftrat.

16. Private Kfz-Nutzung: Kleinere Mängel bei Führung eines Fahrtenbuchs geduldet

Arbeitnehmer, denen von ihrem Arbeitgeber ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt wird, den sie auch für private Fahrten nutzen dürfen, müssen den damit verbundenen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Nach dem Einkommensteuergesetz wird der Vorteil monatlich pauschal mit 1 % des Bruttolistenpreises bewertet. Alternativ können auch die auf die Privatnutzung entfallenden anteiligen Kosten angesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige das Verhältnis der dienstlichen Fahrten zur Privatnutzung durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachweisen kann. Immer wieder wird dabei mit dem Finanzamt darüber gestritten, ob das Fahrtenbuch **ordnungsgemäß** geführt wird. Hierzu ist leider anzumerken, dass generell sehr kleinlich verfahren wird und strenge Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit gestellt werden. Daran ändert im Ergebnis auch ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs nicht viel. Nach Ansicht der Richter führen **kleinere Mängel nicht zur Verwerfung** des Fahrtenbuchs, wenn die Angaben **insgesamt plausibel** sind. Die Urteilsausführungen geben allerdings keine genaue Auskunft darüber, welche (kleineren) Mängel im Einzelnen das Fahrtenbuch im Streitfall aufwies. Zu erkennen ist lediglich, dass das Finanzamt beanstandet hatte, dass die Kilometereintragungen im Fahrtenbuch nicht mit den Eintragungen der Kfz-Werkstatt in den jeweiligen Rechnungen übereinstimmten.

Eine eindeutiger und auch positive Aussage enthält das Urteil jedoch zu der Frage, ob die Anerkennung der Fahrtenbuchmethode auch voraussetzt, dass die auf das Kfz entfallenden Kosten in der Buchführung getrennt aufgezeichnet werden. Dies hat der BFH erfreulicherweise mit aller Deutlichkeit verneint. Voraussetzung für die Anerkennung der Fahrtenbuchmethode sei nur, dass die durch das Kfz **insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege nachgewiesen werden**. Eine getrennte Aufzeichnung der Kosten werde nicht verlangt. Allerdings kann die Einrichtung eines gesonderten Aufwandskontos den Nachweis erleichtern und zweckmäßig sein.

17. Kosten der privaten Lebensführung: Sind Aufwendungen für kleinere Geschenke abziehbar?

Als Arbeitnehmer können Sie alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung Ihrer Einnahmen als Werbungskosten abziehen. Die Kosten der **privaten Lebensführung** sind aber steuerlich auch dann nicht berücksichtigungsfähig, wenn sie im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit anfallen. Man spricht dann von sogenannten **gemischten**, insgesamt nicht abziehbaren Kosten der Lebensführung.

Das Finanzgericht Bremen hat nunmehr die Aufwendungen eines Schulleiters für Präsente und Geschenke an Kollegen, Mitarbeiter und außerhalb der Schule stehende Personen zu Anlässen wie Geburtstagen, Hochzeiten, Weihnachtsfesten, Verabschiedungen, Dienstjubiläen, Krankheiten, Begrüßungen und Abschlussfeiern den **nicht abziehbaren Kosten** der Lebensführung zugerechnet und folglich nicht zum Werbungskostenabzug zugelassen. Geschenke zu solchen Anlässen seien durch den Gedanken geprägt, dem Empfänger eine **persönliche Aufmerksamkeit** zu erweisen und ihn zu erfreuen. Sie seien Ausdruck gesellschaftlicher Gepflogenheiten und somit durch die Lebensführung des Schenkenden wesentlich mitbestimmt. Dies müsse insbesondere dann gelten, wenn sich die Geschenke in einem Rahmen hielten, der auch zwischen privat bekannten oder befreundeten Personen üblich sei. Das Wesen eines Geschenks liege darin, dass es freiwillig und ohne Gegenleistung zur Freude des Beschenkten erfolge. Zu einem großen Anteil lagen daher **private gesellschaftliche Gründe** vor mit der Folge, dass die Aufwendungen für die Geschenke steuerlich nicht abziehbar waren.

18. Gesetzliche Rentenversicherungsbeiträge: Sonderausgaben ab 2005 verfassungsgemäß

Wissen Sie eigentlich, in welchem Umfang sich Ihre **Beiträge als Arbeitnehmer zur gesetzlichen Rentenversicherung** steuermindernd als Sonderausgaben auswirken? Das ist ganz schön kompliziert geworden. Der steuerfreie Arbeitgeberanteil und der steuerpflichtige Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung werden addiert. Dann werden davon für das Jahr 2007 64 % angesetzt und anschließend der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen. Durch eine **Günstigerprüfung** wird sogar automatisch sichergestellt, dass sich gegenüber der Rechtslage für die Jahre bis einschließlich 2004 niemand schlechter steht.

Das Finanzgericht Nürnberg hält die Vorgehensweise für **verfassungsgemäß**, dass der steuerfreie Arbeitgeberanteil einbezogen, zu 64 % berücksichtigt und dann voll mindernd abgezogen wird.

Begründung: Die Steuerfreistellung des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung stehe im Ergebnis dem Abzug dieser Beiträge als Sonderausgaben gleich. Daher führe gerade die obige Berechnung zum richtigen Ergebnis. Zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils 2.000 € zur gesetzlichen Rentenversicherung (= 4.000 €), müssen 2.560 € für 2007 (= 64 %) steuerlich gefördert werden. Dies ist der Fall. 2.000 € werden durch die **Steuerfreiheit des Arbeitgeberanteils** gefördert und 560 € über den **Sonderausgabenabzug**.

Hinweis: Die Einkommensteuerfestsetzungen werden von der Finanzverwaltung in diesem Bereich automatisch vorläufig durchgeführt. Es besteht aber bei Experten nur eine geringe Hoffnung, dass das Bundesverfassungsgericht irgendwann einmal rückwirkend eine höhere Berücksichtigung der Beiträge fordern wird.

19. Nahe Angehörige: Mietanpassungsklausel muss ernsthaft vereinbart werden

Haben Sie in einem Mietvertrag mit einem Angehörigen die **Voraussetzungen für eine Mietanpassung** zivilrechtlich wirksam in Form einer fremdüblichen Wertsicherungsklausel klar und eindeutig festgelegt, machen diese Anpassung aber über lange Zeit **nicht geltend**, geht der Bundesfinanzhof (BFH) davon aus, dass der Mietvertrag nicht entsprechend der Vereinbarung durchgeführt wird. Dies hat zur Folge, dass die Nachholung der Mietanpassung steuerrechtlich nicht zu berücksichtigen ist.

Im Streitfall hatte ein Ehemann Betriebsräume für sein Unternehmen von seiner Ehefrau angemietet. Der Mietvertrag sah vor, dass sich die Kaltmiete in demselben prozentualen Verhältnis ändern sollte wie der vom Statistischen Bundesamt für die gesamte Bundesrepublik amtlich festgestellte und fortgeführte Lebenshaltungskostenindex für die mittlere Verbrauchergruppe. Die Ehefrau hatte jedoch 18 Jahre und 9 Monate lang keine erhöhte Miete eingefordert. Diese über Jahre unterlassene Umsetzung der Mieterhöhung zeigt nach Auffassung des BFH, dass die Mietanpassung **nicht ernsthaft vereinbart** war. Dies sei eine Abweichung vom Üblichen, die ein fremder Dritter nicht hingenommen hätte. Die Entscheidung des BFH hatte zur Folge, dass der Ehemann die Nachzahlung der Mieterhöhung in einer Summe nicht als Betriebsausgaben bei der Ermittlung seines Unternehmensgewinns geltend machen konnte. Konsequenterweise können die Nachzahlungen natürlich bei der Ehefrau auch nicht als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erfasst werden. Bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten besteht der Nachteil in diesem Fall in der höheren Gewerbesteuer des Ehemanns.

20. Gemischtgenutzte Gebäude: Schuldzinsenabzug nur bei getrennten Baukonten zulässig

Schuldzinsen, die mit einer fremdvermieteten Immobilie in Zusammenhang stehen, können Sie als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steuermindernd geltend machen. Haben Sie ein **teilweise fremdvermietetes, teilweise zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäude** mit verzinslichen und unverzinslichen Darlehen finanziert, reicht es für den Werbungskostenabzug der Schuldzinsen laut Bundesfinanzhof allerdings nicht aus, wenn Sie sich gegenüber dem Darlehensgeber verpflichtet haben, das verzinsliche Darlehen nur für die vermietete Wohnung zu verwenden, gleichwohl die Bezahlung der Baukosten aber über ein einheitliches Baukonto abrechnen. Da der **wirtschaftliche Zusammenhang der Schuldzinsen mit den Vermietungseinkünften** nicht durch Ihren bloßen Willensakt begründet werden kann, ist in einem solchen Fall für den vollen Werbungskostenabzug der Schuldzinsen zwingend erforderlich, dass Sie für die zu vermietende und die zu eigenen Wohnzwecken zu nutzende Wohnung **zwei getrennte Baukonten** führen und die verzinslichen Darlehensmittel ausschließlich zur Begleichung der Kosten auf dem Baukonto für die zu vermietende Wohnung verwenden.

21. Abbruchkosten eines Gebäudes: Grund des Abbruchs muss in der Vermietung liegen

Zu Ihren Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung Ihrer Mieteinnahmen. Auch nachträgliche Aufwendungen können Sie als Werbungskosten abziehen, wenn diese in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Mieteinnahmen stehen.

Haben Sie ein Gebäude über viele Jahre vermietet, berücksichtigt das Finanzgericht München die Abbruchkosten und die „Restwert-AfA“ des Gebäudes selbst dann als nachträgliche Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften, wenn nach dem Abriss ein für eigene Wohnzwecke errichtetes Gebäude hergestellt wird.

Dies gilt aber nicht ausnahmslos: Ein Werbungskostenabzug setzt in solch einem Fall voraus, dass der **maßgebliche Grund für den Abbruch** des Gebäudes **während der Vermietung** entstanden ist. Dies war im Streitfall nicht gegeben, weil bereits im Zeitpunkt des Erwerbs des Gebäudes erhebliche Baumängel bestanden hatten. Auch ist der Abriss nicht durch die Vermietungstätigkeit veranlasst, wenn Sie sich trotz bestehender Sanierungsfähigkeit des vermieteten Gebäudes dazu entschließen, dieses abzureißen und an seiner Stelle einen zu eigenen Wohnzwecken genutzten Neubau zu errichten.

Ein wirtschaftlicher Verbrauch durch die Vermietung, der einen Werbungskostenabzug rechtfertigt, ist jedoch gegeben, wenn die Standfestigkeit des Gebäudes während der Vermietungstätigkeit z.B. aufgrund von Feuchtigkeitsschäden derart beeinträchtigt worden ist, dass das Gebäude nur noch abgerissen werden kann. Dies ist allerdings von Ihnen zweifelsfrei nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

22. Freibeträge: Verfügung über das Konto der Kinder

Aufgrund der steuerlichen Freibeträge (z.B. Grundfreibetrag von 7.664 € jährlich) ist es interessant, die **Einkünfte auf Sie als Eltern und Ihre Kinder zu verteilen**, damit die Freibeträge sich gegebenenfalls mehrfach auswirken. Besonders häufig kommt dies in der Praxis bei Einkünften aus Kapitalvermögen und Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften vor. Allerdings ist die Sache nicht so einfach, wie es scheint. Dies macht die folgende Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz deutlich:

Sind nämlich Eltern über ein Konto des Kindes Verfügungsberechtigt und haben sie deren Kapital nicht wie fremdes, sondern wie eigenes Vermögen behandelt, sind ihnen auch die Kapitaleinkünfte und etwaige Gewinne aus privaten Wertpapierveräußerungsgeschäften

zuzurechnen, die über dieses Konto erzielt oder abgewickelt wurden. Im Streitfall hatten die Eltern dem Finanzamt im Rahmen ihres Einkommensteuer-Veranlagungsverfahrens eine Liste aller Konten eingereicht, über die Kapitaleinkünfte bzw. Gewinne aus privaten Wertpapierveräußerungsgeschäften erzielt wurden. In dieser Liste waren auch die vermeintlichen Konten ihrer Kinder aufgeführt. Zu keinem Zeitpunkt hatten die Eltern erwähnt, dass sie Wertpapiergeschäfte auf (fremde) Rechnung für ihre Kinder durchführen und das hierfür eingesetzte Kapital wie fremdes Vermögen verwalten würden. Sie hatten zudem stets nur behauptet, aber nicht nachgewiesen, dass sie ihren Kindern Gelder in der in Frage stehenden Höhe geschenkt hatten.

Hinweis: Eine eindeutige Vermögenstrennung zwischen Ihnen und Ihren Kindern ist unerlässlich, wenn sich steuerliche Vorteile ergeben sollen. Aufgrund dieser strengen Regelungen sollten Sie daher frühzeitig Kontakt mit uns aufnehmen.

23. Verlustabzug: Übergangsregelung für Verlustvortrag in Erbfällen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bereits im Dezember 2007 entschieden, dass der Erbe einen vom Erblasser nicht ausgenutzten **Verlustabzug nicht** bei seiner eigenen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen kann. Mit dieser Entscheidung wendet sich der BFH gegen die seit über 40 Jahren bestehende Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, wonach ein solcher Verlustabzug bei der Einkommensermittlung des Erben berücksichtigt wurde. Der BFH will jedoch seine bisherige - mit dieser Entscheidung überholte - Rechtsprechung aus Vertrauensschutzgründen weiterhin auf jene Erbfälle anwenden, die bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung des Beschlusses eingetreten sind. Der Beschluss wurde erstmals am 12.03.2008 auf der Internetseite des BFH veröffentlicht. Die Verwaltung geht bei der Ausgestaltung der Übergangsregelung über die Forderung des BFH hinaus. Hiernach ist die bisherige Rechtsprechung weiterhin für Erbfälle anzuwenden, die **bis zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt** am 18.08.2008 eingetreten sind.

24. Abgeltungsteuer: Erteilung neuer Freistellungsaufträge

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird bekanntlich eine **Abgeltungsteuer** auf Kapitalerträge zum 01.01.2009 eingeführt. Dabei werden der Sparer-Freibetrag und der für Kapitaleinkünfte geltende Werbungskostenpauschbetrag zu einem einheitlichen Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 € (1.602 € für Verheiratete) zusammengefasst.

Die Verwaltung hat den **Vordruck des Freistellungsauftrags** für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 zufließen, veröffentlicht. Eine **Beschränkung des Freistellungsauftrags auf einzelne Konten** bzw. Depots desselben Kreditinstituts ist **nicht mehr möglich**.

Hinweis: Freistellungsaufträge, die bereits vor dem 01.01.2009 unter Beachtung der Höchstbeträge (801 € bzw. 1.602 €) erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Eine vom Kunden beauftragte beschränkte Anwendung auf einzelne Konten darf allerdings von den Banken ab dem Jahr 2009 nicht mehr berücksichtigt werden.

25. Kindergeld: Dreimonatsfrist bei arbeitssuchenden Kindern beachten

Hat Ihr Kind das 18. Lebensjahr vollendet, wird es bei der Gewährung von Kindergeld auch dann berücksichtigt, wenn es noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland **als Arbeitssuchender gemeldet** ist. Beachten Sie bitte, dass der Bundesfinanzhof in diesem Zusammenhang entschieden hat, dass die Meldung eines volljährigen, aber noch nicht 21 Jahre alten Kindes als arbeitssuchend nur **drei Monate** fortwirkt. Ihr Kindergeldanspruch entfällt folglich, wenn sich Ihr Kind nach Ablauf dieser Frist nicht erneut als Arbeitssuchender meldet.

Hinweis: Als Nachweis genügt eine Bescheinigung der zuständigen inländischen Agentur für Arbeit. Legen Sie einen solchen Nachweis vor, ist grundsätzlich keine weitere Prüfung durch die Familienkasse als kindergeldzahlende Stelle erforderlich.

26. Umzugskosten: Führt Schimmelbefall zu außergewöhnlichen Belastungen?

Sogenannte außergewöhnliche Belastungen mindern Ihr zu versteuerndes Einkommen, soweit die Aufwendungen, die Ihnen entstehen, aufgrund Ihres Einkommens, Familienstands und der Anzahl der Kinder die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Typische außergewöhnliche Belastungen sind beispielsweise Krankheitskosten, die Ihnen nicht von einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung erstattet werden.

Aufwendungen für Ihren privat veranlassten Umzug sind nur dann als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn der Umzug **ausschließlich medizinisch indiziert** ist. Das Finanzgericht Hamburg lässt daher Umzugskosten sowie Kosten für Schadstofffeststellungen in einer Mietwohnung aus Anlass von Schimmelbefall in einem Zimmer nicht zum Abzug als außergewöhnliche Belastungen zu. Im Streitfall diene der Umzug nämlich „lediglich“ der Vorbeugung einer durch die Schimmelsporen möglicherweise verursachten Erkrankung. Eine konkrete Erkrankung der Kläger war noch nicht eingetreten.

Im Streitfall hatten die Mieter noch weitere Aufwendungen (Beauftragung einer Baubiologin und eines Hygieneinstituts), die aber lediglich der Vorbereitung eines Schadenersatzprozesses gegen den Vermieter dienten. **Zivilprozesskosten** werden aber nur dann als außergewöhnliche Belastungen anerkannt, wenn es sich um die Beseitigung einer existentiellen Beeinträchtigung handelt, die den Kernbereich des menschlichen Lebens berührt. Im Streitfall ging es aber lediglich um einen möglichen Schadenersatzanspruch aus einem Mietverhältnis und damit um einen üblichen vermögensrechtlichen Anspruch. Die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind ebenfalls nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

27. Psychische Erkrankung: Keine außergewöhnlichen Belastungen bei „Kaufzwang“

Außergewöhnliche Belastungen liegen vor, wenn Ihnen zwangsläufig größere Aufwendungen entstehen als der überwiegenden Mehrzahl von Steuerbürgern gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands. Derartige Kosten mindern Ihr zu versteuerndes Einkommen, wenn die Ihnen nach Ihren persönlichen Verhältnissen zuzumutende Eigenbelastung überschritten ist. Ein typischer Fall der außergewöhnlichen Belastungen sind die nicht von dritter Seite erstatteten Krankheitskosten.

Aufwendungen eines manisch-depressiven Steuerzahlers, der in einer manischen Phase in einen Kaufzwang verfällt, gehören aber nicht dazu. Das Finanzgericht München lehnt den Abzug im Wesentlichen aus zwei Gründen ab: Zum einen erhält der Steuerzahler mit der gekauften Ware einen Gegenwert für seine Aufwendungen, zum anderen sind solche

Aufwendungen nicht zwangsläufig, da sie **nicht auf einem unabwendbaren Ereignis** beruhen. Der Kläger hätte nämlich die Ausgaben verhindern können, wenn er sich rechtzeitig einer entsprechenden stationären Heilbehandlung unterworfen hätte. Da die Manie im Umfeld erkennbar ist, ist es auch Aufgabe von Angehörigen und Freunden, den Betroffenen frühzeitig zu einer fachpsychiatrischen Therapie zu ermuntern. Die Richter waren im Streitfall jedenfalls der Überzeugung, dass die geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen bei einer früheren Hinzuziehung eines Facharztes für Psychiatrie hätten verhindert werden können.

Hinweis: Die Aufwendungen konnten schließlich auch nicht unter dem Gesichtspunkt „Krankheitskosten“ als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, da sie nur der Befriedigung der Bedürfnisse des Steuerzahlers in einer manischen Phase dienen, nicht aber der Heilung oder zumindest Linderung einer Krankheit.

28. Kindergeld: Berufsbegleitende Fortbildung - Einkunftsgrenze ist schnell überschritten

Als Eltern eines volljährigen Kindes unter 25 Jahren haben Sie Anspruch auf Kindergeld und die übrigen kindbedingten Steuervergünstigungen, wenn sich das Kind in Berufsausbildung befindet und die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes jährlich nicht mehr als 7.680 € betragen. Die Einkunftsgrenze von 7.680 € ist bei einer **berufsbegleitenden Fortbildung** schnell überschritten und das Vorliegen einer weiteren Berufsausbildung kann sich im Einzelfall sogar negativ auswirken, wie folgender Fall zeigt.

Das Finanzgericht Thüringen hat jetzt das Vorliegen einer Berufsausbildung auch bei einer berufsbegleitenden Fortbildung zum Handelsfachwirt bejaht und in diesem Fall ein „reguläres“ Arbeitsverhältnis verneint. Im Streitfall hatte eine Tochter nach Abschluss ihrer Ausbildung zur Einzelhandelskauffrau einen auf zwei Jahre befristeten Vertrag bis zum Bestehen der Prüfung zur Handelsfachwirtin abgeschlossen, der für den Fall des Nichtbestehens der Erstprüfung eine Verlängerung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung vorsah. Zudem enthielt der Vertrag eine sogenannte Bindungsklausel, d.h. eine Rückzahlungsverpflichtung der Tochter für den Fall ihres vorzeitigen Ausscheidens aus dem Betrieb. Insbesondere diese **Rückzahlungsverpflichtung** sprach für eine Berufsausbildung, weil sie für ein reguläres Arbeitsverhältnis untypisch ist.

Die Entscheidung des Gerichts war im Streitfall aber leider negativ. Die Tochter hatte im Juni ihre Ausbildung zur Kauffrau im Einzelhandel erfolgreich abgeschlossen und befand sich seit Juli in einer berufsbegleitenden Fortbildung zur Handelsfachwirtin, so dass sie sich im gesamten Jahr in Berufsausbildung befand. Dies führte dazu, dass beide (Ausbildungs-)Vergütungen zu berücksichtigen waren, die dann die jährliche Einkommensgrenze von 7.680 € überschritten. Negative Konsequenz: Die Eltern hatten für das komplette Jahr keinen Anspruch auf Kindergeld und die übrigen kindbedingten Steuervergünstigungen.

Hinweis: Wäre man hingegen ab Juli von einem regulären Arbeitsverhältnis und nicht von einer Berufsausbildung ausgegangen, wären die kindbedingten Steuervergünstigungen – insbesondere das Kindergeld – für den Zeitraum von Januar bis Juni erhalten geblieben.

Körperschaftsteuer

29. Vermeintliche Leistungspflicht: Auch Irrtum führt zu verdeckter Gewinnausschüttung

Leisten Sie als Geschäftsführer einer GmbH in der **irrtümlichen Annahme einer vertraglichen Leistungspflicht** eine Zahlung an einen vormaligen Gesellschafter, liegt hierin nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA), wenn auch die Begründung der vermeintlichen Leistungspflicht selbst als vGA zu beurteilen wäre. Dies hat zur Folge, dass die Zahlung dem Einkommen der GmbH außerhalb der Bilanz wieder hinzuzurechnen ist und folglich Körperschaft- und Gewerbesteuer auslösen kann. Außerdem ist sie dem vormaligen Gesellschafter als Einkünfte aus Kapitalvermögen zuzurechnen, die dem Halbeinkünfteverfahren und ab 2009 der Abgeltungssteuer unterliegen. Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass neben der objektiven Vermögensminderung bei der GmbH für die Annahme einer vGA grundsätzlich keine subjektiven Handlungserfordernisse, mithin keine bestimmte Ausschüttungsabsicht und keine Einigung zwischen Gesellschafter und Gesellschaft über die „verdeckte“ Zuwendung erforderlich sind. Als handelnde Person müssen Sie daher weder den Tatbestand der vGA kennen noch das Geschehene rechtlich zutreffend würdigen.

30. Verdeckte Gewinnausschüttung: Erdienbarkeit einer Pensionszusage

Als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist Ihnen das Problem der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) – die dem Einkommen der GmbH wieder hinzuzurechnen ist – sicherlich auch im Zusammenhang mit **Pensionszusagen** geläufig. Hierbei kommt es darauf an, ob die zugesagte Pension in der verbleibenden Dienstzeit des Geschäftsführers noch erdient werden kann. Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern muss zwischen der Erteilung der Pensionszusage und dem Eintritt in den Ruhestand ein Zeitraum von **mindestens zehn Jahren** liegen.

Hart, aber letztlich konsequent ist daher eine Entscheidung des Finanzgerichts Bremen. Eine vGA liegt hiernach vor, wenn der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer die ihm von der GmbH zugesagte Pension nicht mehr „erdienen“ kann, weil der Zeitraum von der schriftlichen Erteilung der Pensionszusage bis zum 65. Geburtstag als dem voraussichtlichen Eintrittsdatum in den Ruhestand keine zehn Jahre beträgt. Die aktive Tätigkeit des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers **in der Zeit vor der Erteilung der Pensionszusage** rechnen die Richter dabei **nicht** auf den zehnjährigen Erdienenszeitraum an. Ein im Vergleich zu anderen Beschäftigten höherer persönlicher Einsatz entspreche dem Aufgabenbild eines GmbH-Geschäftsführers und sei daher kein besonderer betrieblicher Grund, vom zehnjährigen Erdienenszeitraum bei einer Pensionszusage abzuweichen. Dies gelte auch bei einer überdurchschnittlich langen Arbeitszeit von bis zu 70 Stunden pro Woche.

Ausnahme: Unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung lässt es die Finanzverwaltung ausnahmsweise zu, dass der Zeitraum zwischen Zusageerteilung und dem 65. Lebensjahr des Begünstigten weniger als zehn Jahre beträgt, wenn der Begünstigte **eine angemessene Altersversorgung nicht anderweitig aufbauen** konnte. Im Streitfall bestanden dafür aber keinerlei Anhaltspunkte.

Umsatzsteuer

31. Erschließungskosten: Zuwendung aus unternehmerischen Gründen ist umsatzsteuerpflichtig

Als Unternehmer sollten Sie stets im Auge behalten, dass **unentgeltliche Zuwendungen** an einen Dritten eine **Umsatzsteuerzahllast** auslösen können. Wie der folgende Fall, über den der Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheiden hatte, zeigt, tritt die Umsatzsteuerpflicht auch dann ein, wenn die Zuwendung erst Voraussetzung für die Aufnahme einer betrieblichen Tätigkeit ist:

Für die ordnungsgemäße Anbindung eines in der Nähe einer Autobahnanschlussstelle gelegenen Grundstücks an den öffentlichen Straßenverkehr war ein Restaurantbetreiber von der öffentlichen Hand verpflichtet worden, die bestehende Straßenkreuzung mit vier Kreuzungsästen durch einen Kreisverkehr auf dem bundeseigenen Grundstück zu ersetzen. Der Restaurantbetreiber hatte sich daher in einem mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Vertrag verpflichtet, den Kreisverkehr zu errichten und die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Aus der Errichtung des Kreisverkehrs machte er den Vorsteuerabzug geltend.

Das Finanzamt beanstandete den Vorsteuerabzug nicht. Es vertrat jedoch die Auffassung, dass der Restaurantbetreiber **eine unentgeltliche Zuwendung** bei der **Umsatzsteuer** zu versteuern habe, da er „Erschließungsanlagen“ auf einem nicht in seinem Eigentum stehenden Grundstück hergestellt und anschließend unentgeltlich übertragen habe. Die Bemessungsgrundlage richte sich nach den hierfür entstandenen Selbstkosten. Der BFH bestätigte dieses Ergebnis. Unerheblich war, dass der Restaurantbetreiber mit der Errichtung des Kreisverkehrs erst die Grundlage für seine unternehmerische Tätigkeit geschaffen hat. Eine umsatzsteuerpflichtige Zuwendung liege selbst dann vor, wenn die Zuwendung **aus unternehmerischen Gründen** erfolge.

32. Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage: Wann ist ein Entgelt uneinbringlich?

Ändert sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz, müssen Sie als leistender Unternehmer den dafür geschuldeten Umsatzsteuerbetrag berichtigen und der unternehmerisch tätige Leistungsempfänger muss seinerseits den Vorsteuerabzug berichtigen. Ein sehr häufiger Fall in der Praxis ist die **Uneinbringlichkeit des Entgelts**, das heißt, dass die Rechnung vom Empfänger ganz oder teilweise unbezahlt bleibt. Das Finanzgericht München (FG) hat hierzu entschieden, dass Sie als leistender Unternehmer **eindeutig darlegen** müssen, dass der Leistungsempfänger die Rechnung ganz oder teilweise nicht bezahlen wird.

Aber wann ist eine Forderung im umsatzsteuerlichen Sinne uneinbringlich? Das ist, so das FG, noch nicht der Fall, wenn der Leistungsempfänger die Zahlung nach Fälligkeit verzögert, sondern erst, wenn damit zu rechnen ist, dass Sie Ihre Forderung auf absehbare Zeit ganz oder teilweise nicht durchsetzen können. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn – und gegebenenfalls soweit – der **Leistungsempfänger das Bestehen dieser Forderung bestreitet** und damit erklärt, dass er die Forderung nicht bezahlen wird.

Sie dürfen die von Ihnen zu zahlende Umsatzsteuer nicht schon deshalb korrigieren, weil die offenen Beträge bisher noch nicht auf einem Ihrer Konten eingegangen sind. Auch die Vorlage von Kontoauszügen, aus denen der Eingang von Teilzahlungen auf die in Frage stehenden Rechnungen ersichtlich ist, reicht nicht aus. Es war im Streitfall auch kein Schriftverkehr vorhanden, wonach die Schuldner die Forderungen des Klägers ganz oder teilweise bestritten haben. Die zu zahlende Umsatzsteuer wurde daher im Streitfall nicht korrigiert.

33. Gebäudeherstellungskosten: Vorsteuerabzug rechtzeitig geltend machen!

Wenn Sie ein Gebäude oder auch ein anderes Wirtschaftsgut **sowohl für Ihre unternehmerischen Zwecke als auch für nichtunternehmerische Zwecke** nutzen, haben Sie beim Vorsteuerabzug ein **Wahlrecht**: Sie können das Gebäude bzw. das Wirtschaftsgut insgesamt, teilweise oder gar nicht Ihrem Unternehmen zuordnen. Folglich sind Sie entweder in vollem Umfang, teilweise oder gar nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sie sollten jedoch – in enger Absprache mit uns – auf keinen Fall verpassen, den Vorsteuerabzug rechtzeitig geltend zu machen. Haben Sie nämlich den „richtigen“ Zeitpunkt verpasst, lässt das Finanzgericht München eine Nachholung des Vorsteuerabzugs nicht zu.

Werden Vorsteuerbeträge aus den Herstellungskosten für ein Gebäude nicht **spätestens in der Umsatzsteuerjahreserklärung** geltend gemacht und wird die Umsatzsteuerfestsetzung für dieses Jahr mangels Einspruchs nach Ablauf von einem Monat nach Eingang beim Finanzamt formell bestandskräftig, kann der Vorsteuerabzug nicht mehr geltend gemacht werden. Das gilt auch dann, wenn die Steuerfestsetzung – wie dies in der Regel der Fall ist - noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Unsere Bitte: Unterrichten Sie uns frühzeitig über nennenswerte Investitionen Ihrerseits!

34. Leistungsaustausch: Ist Bereitstellungsentgelt umsatzsteuerpflichtig?

Als Unternehmer erbringen Sie Ihre Leistungen im Rahmen eines umsatzsteuerlichen Leistungsaustauschs, wenn im Rahmen eines Rechtsverhältnisses gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden. Der Leistungsempfänger zahlt also eine Gegenleistung für die von Ihnen erbrachte Leistung. Wird die Umsatzsteuer aber auch fällig, wenn die Leistung nicht erbracht wird?

Im Streitfall führte eine Spedition unter anderem im Auftrag von Gerichtsvollziehern Zwangsräumungen durch. Wurde eine Zwangsräumung innerhalb von vier Tagen vor dem Termin vom zuständigen Gerichtsvollzieher abgesagt, erhielt die Spedition 30 % der Pauschale, die für eine tatsächlich durchgeführte Räumung vereinbart war. Fraglich war, ob auch diese Zahlung der Umsatzsteuer unterlag. Das Finanzgericht Niedersachsen hat dies in einem vorläufig nicht rechtskräftigen Urteil erfreulicherweise verneint. Die Spedition erhielt im Streitfall ihre Vergütung **nicht aufgrund einer erbrachten Leistung** und auch nicht aufgrund einer Unterlassung, sondern **trotz des Wegfalls ihrer Leistungsverpflichtung**. Ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch ist in solch einem Fall **nicht** gegeben. Die Zahlung an die Spedition hatte vielmehr Schadenersatzcharakter.

Allerdings ist im Steuerrecht immer Vorsicht geboten: Das Hessische Finanzgericht hat in einem ähnlichen Fall herausgestellt, dass die Zahlung für die Bereitstellung ein nach dem Willen der Vertragsparteien gezahltes Entgelt für eine Vertragsleistung sei, da bereits vor Abfahrt zum Räumungsort **Organisationsleistungen** seitens des Spediteurs erbracht würden. Aber selbst derartige Organisationsleistungen, die möglicherweise in der Zurverfügungstellung von Personal, Fahrzeugen und Räumlichkeiten bestehen könnten, waren im Streitfall nicht ersichtlich. Im Gegenteil: Die Spedition hatte stets deutlich gemacht, dass sie bestimmte Vorbereitungsmaßnahmen im Vorfeld einer Räumung nicht vorgenommen hatte.

35. Private Pkw-Nutzung: Welche Anforderungen stellt der Fiskus an ein elektronisches Fahrtenbuch?

Wenn Sie einen Pkw vollständig Ihrem Unternehmen zuordnen und aus dem Erwerb und den laufenden Kosten den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen, müssen Sie die unternehmensfremde Verwendung zu privaten Zwecken mit Umsatzsteuer belasten. Bemessungsgrundlage sind die anteiligen Kosten, sofern aus ihnen ein Vorsteuerabzug möglich war.

Häufig machen Unternehmer gegenüber dem Finanzamt geltend, dass das Fahrzeug in vollem Umfang unternehmerisch genutzt worden sei, und verweisen auf ein elektronisch geführtes Fahrtenbuch. Ein elektronisches Fahrtenbuch wird aber nur anerkannt, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen **nachträgliche Veränderungen** der aufgezeichneten Angaben technisch **ausgeschlossen**, zumindest aber **dokumentiert** werden. Das Finanzgericht München hat daher die Anerkennung eines elektronischen Fahrtenbuchs für eine ausschließlich unternehmerische Nutzung abgelehnt, weil an dem bereits eingegebenen Datenbestand zu einem späteren Zeitpunkt noch Veränderungen vorgenommen werden konnten, ohne dass die Reichweite dieser Änderungen in der Datei selbst dokumentiert und bei gewöhnlicher Einsichtnahme in die Datei offengelegt wurde. Der Anteil der privaten Fahrten musste daher ausgehend von allgemeinen Erfahrungssätzen und unter Berücksichtigung des Berufsbilds geschätzt werden. Die Richter haben diese vom Finanzamt vorgenommene Schätzung des Privatanteils auf 30 % nicht beanstandet.

Hinweis: Der Kabinettsbeschluss zum Jahressteuergesetz 2009 sieht unter anderem die **Wiedereinführung der Vorsteuerabzugsbeschränkung auf 50 %** für die Anschaffung/Herstellung, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Miete, das Leasing und die Betriebskosten von Fahrzeugen vor, die auch für den privaten Bedarf des Unternehmers oder für andere unternehmensfremde Zwecke verwendet werden. Gleichzeitig soll die Versteuerung einer Nutzungsentnahme entfallen. Die beabsichtigte Neuregelung ist umstritten. Es bleibt daher **abzuwarten, ob sie tatsächlich realisiert wird.**

36. Gemischtgenutzte Gebäude: Kein Vorsteuerabzug bei steuerfreier Vermietung

Sie haben ein Gebäude errichtet, das Sie teilweise zu eigenen Wohnzwecken nutzen und teilweise vermieten? Ein hoher Liquiditätsvorteil würde sich ergeben, wenn Sie auch in diesem Fall die Vorsteuer für den selbstgenutzten Teil des Gebäudes vom Finanzamt erstattet bekämen, wie es der Europäische Gerichtshof beschlossen hat. Allerdings gibt es dabei Hürden.

Eine Geltendmachung der gesamten Vorsteuer aus den Herstellungskosten eines Gebäudes ist möglich, wenn Sie das Gebäude **teilweise selbst nutzen und teilweise umsatzsteuerpflichtig vermieten**. Allerdings müssen Sie dann auch die anteilige Selbstnutzung der Umsatzsteuer unterwerfen. Ein Liquiditätsvorteil bleibt dennoch.

Im Streitfall lehnte das Finanzgericht München hingegen einen Vorsteuerabzug auch für den selbstgenutzten Teil ab, da die anteilige Vermietung des Gebäudes **umsatzsteuerfrei** erfolgt und somit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies hat zur Folge, dass Sie auch für den selbstgenutzten Teil keine Vorsteuer geltend machen können. Allerdings ist natürlich auch die Selbstnutzung nicht umsatzsteuerpflichtig. Hätten die Münchener Richter anders entschieden, würde sogar eine ausschließliche Privatnutzung des Gebäudes zunächst zum Vorsteuerabzug berechtigen. Anschließend müsste die Privatnutzung der Umsatzsteuer unterworfen werden, was zu weitgehend wäre.

Hinweis: Planen Sie die Herstellung eines gemischtgenutzten Gebäudes? Um alle Steuervorteile optimal zu nutzen, ziehen Sie uns bitte rechtzeitig hinzu.

37. Europäische Richtlinien: Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen einer gemeinnützigen Einrichtung

Nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht sind Einnahmen aus „sportlichen Veranstaltungen“ gemeinnütziger Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit. In diesem Zusammenhang hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage befasst, ob die entgeltliche

Nutzungsüberlassung der Golfanlage und von Golfbällen an Nichtmitglieder durch einen gemeinnützigen Golfverein eine derartige **begünstigte Sportveranstaltung** darstellt. Das hat der BFH abgelehnt. Im Streitfall bedeutete dies aber noch nicht die endgültige Ablehnung der Steuerbefreiung.

Im Umsatzsteuerrecht gibt es die Besonderheit, dass in einer **Richtlinie der Europäischen Union** verbindliche Vorgaben für die Mitgliedstaaten enthalten sind. Auf diese können sich die Bürger unmittelbar berufen, **wenn das deutsche Umsatzsteuerrecht im Widerspruch zu diesen Bestimmungen steht**. So war es im Streitfall. Die maßgebende Richtlinie befreit - umfassender als das nationale Recht - die „in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stehenden Dienstleistungen“ von Einrichtungen ohne Gewinnstreben. Nach Auffassung des BFH werden Leistungen eines gemeinnützigen Golfvereins, die den Kernbereich der Befreiung für Sportvereine betreffen, dieser Regelung zufolge von der Umsatzsteuer befreit.

38. Umsatzsteuer: Vereine haben Wahlrecht

Als Mitglied eines gemeinnützigen Golfclubs mit verantwortlicher Position möchten wir Sie auf folgende Alternativen hinweisen: Zahlungen von Mitgliedern/Nichtmitgliedern an den Verein unterliegen nicht zwingend der Umsatzsteuer, falls sich der Verein auf das europäische Recht beruft. Sollen hingegen die Zahlungen mit Umsatzsteuer belastet werden, um so bei hohen Investitionen des Vereins einen Vorsteuerabzug sicherzustellen, empfiehlt sich die Anwendung des nationalen Umsatzsteuerrechts.

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass ein gemeinnütziger Golfclub, der seine Anlage auch clubfremden Spielern gegen eine sogenannte Greenfee überlässt, umsatzsteuerfreie Leistungen erbringt. Begründung: Nach europäischem Recht sind die „**in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stehenden Dienstleistungen**“ von gemeinnützigen Einrichtungen an Sportler **umsatzsteuerfrei**. Dies schließt allerdings zugleich bei hohen Investitionen des Vereins einen Vorsteuerabzug zu seinen Gunsten aus. Anders das deutsche Umsatzsteuerrecht: Danach sind nur die „sportlichen Veranstaltungen“ gemeinnütziger Einrichtungen umsatzsteuerbefreit. Die Überlassung von Sportanlagen an Sportler zur Nutzung ist jedoch keine „sportliche Veranstaltung“, sondern nur eine Voraussetzung dafür. Somit besteht also für Vereine ein **Wahlrecht**: Beruft sich der Verein auf das europäische Recht, handelt es sich um steuerfreie Umsätze und ein Vorsteuerabzug aus den gegebenenfalls hohen Investitionen scheidet aus. Entschließt sich der Verein zur Anwendung des nationalen Rechts, sind die Zahlungen als steuerpflichtige Umsätze zu behandeln, aber dem Verein steht auch der Vorsteuerabzug aus den getätigten Investitionen zu.

Hinweis: Bei einer Anwendung des nationalen Rechts sind allerdings auch die **Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren** als Entgelt für die Leistungen des Sportvereins an seine Mitglieder umsatzsteuerpflichtig. Bitte sprechen Sie uns an, gerne führen wir für Sie Berechnungen durch, um die Steuerbelastung des Vereins zu optimieren.

Verfahrensrecht

39. Haftung als Betriebsübernehmer: Haftungsbescheid kann zurückgenommen werden

Übernehmen Sie einen bestehenden Gewerbebetrieb, so haften Sie als Erwerber für Steuern, bei denen sich die Steuerpflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet (z.B. Umsatzsteuer, Gewerbesteuer oder Verbrauchsteuer bei Erzeugerbetrieben), und für Steuerabzugsbeträge. Voraussetzung ist, dass die Steuern **seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahrs** entstanden sind und **bis zum Ablauf von einem Jahr nach Anmeldung** des Betriebs durch Sie als Erwerber festgesetzt oder angemeldet werden. Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass ein gegen Sie erlassener Haftungsbescheid **geändert oder zurückgenommen** werden kann, wenn die zugrundeliegende Steuerschuld nachträglich geändert oder aufgehoben wird. Gleiches gilt, wenn der Steuerschuldner – der frühere Unternehmer – die Steuerschuld begleicht. Betroffen sein von der Haftung können z.B. Lohnsteuerabzugsbeträge und Abzugsbeträge wegen Kirchenlohnsteuer für die Arbeitnehmer des übernommenen Unternehmens.

40. Postzustellung: Persönliche Zustellung ist nicht erforderlich

Manche Verwaltungsakte – beispielsweise Einspruchsentscheidungen – stellt das Finanzamt mit Postzustellungsurkunde zu, um genaue Kenntnis über das Zustellungsdatum zu haben. Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, dass Sie die Zustellung als Betroffener **selbst entgegennehmen**. Der Postbote kann auch eine Ersatzzustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person vornehmen. Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass eine Ersatzzustellung auch an eine Raumpflegerin erfolgen kann, die auf Dauer, wenn auch nur stundenweise, in Ihrem Haushalt beschäftigt ist.